

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 44

- **Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs aufgrund Fahrzeugmangel und Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung**  
BGH, Beschluss vom 06.09.2022, AZ: VIII ZR 352/21

Die Fristsetzung vor dem Rücktritt vom Kaufvertrag kann entbehrlich sein – und zwar dann, wenn sicherheitsrelevante Bauteile betroffen sind und schon mehrere Versuche der Nachbesserung fehlschlagen. Ein weiteres „Abwarten“ ist dem Käufer der mangelhaften Sache dann nicht mehr zumutbar. Da die Revision durch das OLG Zweibrücken nicht zugelassen wurde, kam der Kläger erst nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu seinem Recht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **130 %-Grenze – Prognoserisiko verbleibt beim Schädiger**  
LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.07.2022, AZ: 22 S 118/21

In der Frage, bei wem das Prognoserisiko verbleibt, wenn der Sachverständige bereits in seinem Gutachten über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Reparaturkosten kalkuliert, diese aber noch im Bereich der 130%-Grenze liegen, stellt sich das LG Aschaffenburg auf die Seite des Geschädigten. Der Geschädigte darf auf die Werte des Gutachtens vertrauen, sodass das Risiko nachträglich erhöhter Reparaturkosten beim Schädiger verbleibt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenhonorar: Kürzungen von Kleinstbeträgen nicht nachvollziehbar**  
AG Lemgo, Urteil vom 23.09.2022, AZ: 18 C 73/22

Der häufig gelebten Praxis der Versicherer, Kleinstbeträge aus dem Sachverständigenhonorar zu kürzen, erteilt das AG Lemgo eine Abfuhr. Für den Geschädigten sei nicht nachvollziehbar, dass die Honorarrechnung, die um 20,00 € gekürzt wurde, dann plötzlich erforderlich sein soll. Generell würden einzelne Positionen der Gesamtbetrachtung unterliegen und dementsprechend der Endbetrag der Rechnung kontrolliert. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Zur Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt**  
AG München, Urteil vom 22.04.2022, AZ: 331 C 6068/21

Scheckheftpflege lohnt sich – auch in der Unfallschadenregulierung. Das AG München hielt den Verweis einer Versicherung auf eine sehr preiswerte Referenzwerkstatt für den Geschädigten nicht für zumutbar, obwohl sein Fahrzeug älter als drei Jahre war, da es nachweislich durchgehend in einer Markenwerkstatt gewartet wurde. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs aufgrund Fahrzeugmangel und Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung**  
BGH, Beschluss vom 06.09.2022, AZ: VIII ZR 352/21

## Hintergrund

Im März 2017 erwarb der Kläger einen im Juli 2013 erstzugelassenen Gebrauchtwagen von der Beklagten. Hierfür bezahlte er 33.790,00 € brutto. Zweimal hintereinander hatte der Turbolader einen Defekt, sodass der Kläger jeweils eine Werkstatt aufsuchen musste. Zudem traten Mitte Juni 2017 Probleme mit dem Luftfahrwerk – einer adaptiven Luftfederung zur stufenlosen Anpassung der Dämpferhärte und zur Justierung der Bodenfreiheit des Fahrzeugs – auf.

Hierauf verbrachte der Kläger sein Fahrzeug zwei weitere Male in Absprache mit der Beklagten in eine Werkstatt. Ende Juni / Anfang Juli 2017 wurde beim ersten Werkstattbesuch eine Fehleranalyse durchgeführt. Nach dem Austausch eines Relais funktionierte das Luftfahrwerk zunächst wieder.

Allerdings ließ der Kläger am 12.07.2017 das Fahrzeug erneut wegen Problemen mit dem Luftfahrwerk in die Werkstatt verbringen. Er behauptete das Fahrzeug habe sich abgesenkt und sei nicht mehr fahrbereit. Die Werkstatt blieb bei ihrer Fehlersuche erfolglos und vorsorglich wurde ein „Reset“ des Relais durchgeführt. Danach konnte das Fahrzeug zunächst störungsfrei genutzt werden.

Der Kläger trat jedoch mit anwaltlichen Schreiben vom 18.08.2017 vom Kaufvertrag zurück. Er begründete dies damit, dass der Mangel am Luftfahrwerk weiterhin nicht behoben gewesen sei. Weitere Nachbesserungsversuche seien ihm nicht zumutbar.

Das LG Landau (Urteil vom 27.08.2020, AZ: 4 O 346/17) holte ein Sachverständigengutachten ein und gab der Klage weitgehend statt. Das OLG Zweibrücken (Urteil vom 26.10.2021, AZ: 5 U 163/20) wies die Klage indes ab. Es hatte zwar die Revision zum BGH nicht zugelassen. Die Zulassungsbeschwerde des Klägers war jedoch erfolgreich.

## Aussage

Der BGH sah hier im Hinblick auf den Kläger das Gebot rechtlichen Gehörs verletzt. Das Berufungsgericht habe für die Frage, ob aufgrund der im Streitfall gegebenen Umstände eine Fristsetzung vor der Rücktrittserklärung des Klägers gemäß § 440 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 BGB oder gemäß § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB ausnahmsweise entbehrlich gewesen wäre, maßgebliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen. Anders als das Berufungsgericht ging der BGH sehr wohl davon aus, dass der Kläger substantiiert dargelegt hatte, wann welcher konkrete Mangel am Fahrzeug nach welchen Reparaturen bzw. nach dem „Reset“ des Relais zurückgeblieben oder aufgetreten sei.

In seiner Rücktrittserklärung habe der Kläger die erneut aufgetretenen Störungen am Luftfahrwerk näher beschrieben. Am 08.07.2017 habe sich nach dem Austausch des Relais ein Absenken des Fahrzeugs mit unterschiedlich hoch eingestellten Dämpfern an den Fahrzeugachsen gezeigt. Auch im Rahmen der zweiten Vorstellung des Fahrzeugs bei der Werkstatt am 12.07.2017 habe dies nicht beseitigt werden können. Vielmehr habe es auch da Probleme mit dem Luftfahrwerk und ständige (mit früheren Meldungen identische) Fehlermeldungen im Display gegeben. Diesen Vortrag des Klägers, welchen das Berufungsgericht im Tatbestand noch teilweise erwähnte, würdigte es allerdings nicht in den Entscheidungsgründen.

Das rügte der BGH. Es liege eine Gehörsverletzung vor und diese sei auch erheblich. Es sei nicht ausgeschlossen, dass das Berufungsgericht die Frage der Entbehrlichkeit einer

Fristsetzung zur Nacherfüllung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung unter der Berücksichtigung der übergangenen Umstände anders beurteilt hätte.

Dem Käufer obliege zwar die Darlegungs- und Beweislast für die Erfolglosigkeit des Nachbesserungsversuchs, wenn er die Kaufsache nach einer Nachbesserung wieder entgegengenommen habe. Dieser genüge er aber, wenn er darlegt bzw. den Beweis führt, dass das von ihm gerügte Mangelsymptom – hier die unterschiedlich hohen Dämpfer an den Fahrzeugachsen, das Absenken des Fahrzeugs mit der daraus folgenden Einschränkung der Fahrbarkeit und die auftretenden Fehlermeldungen im Display – auch nach den Nachbesserungsversuchen weiterhin auftraten. Es komme eben nicht darauf an, ob der Sachmangel möglicherweise auf eine neue Mangelursache zurückgeführt werden könne – dies zumindest dann, wenn die Mangelursache allein im Fahrzeug zu suchen ist und nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Käufers oder eines Dritten beruhen kann.

Das Berufungsgericht habe auch das zentrale Vorbringen des Klägers zur Sicherheitsrelevanz der geltend gemachten – und nach seinem Vortrag weiterhin nicht behobenen – Störungen übergangen – dies im Rahmen der Überprüfung der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung wegen Unzumutbarkeit. Denn der Kläger hatte behauptet, in Folge der störungsbedingten unterschiedlich hohen Absenkungen des Fahrzeugs, teilweise an der Hinterachse bis auf den tiefsten Punkt, sei das Fahrzeug instabil und nicht mehr verkehrssicher fahrbar gewesen. Beim Luftfahrwerk habe es sich um ein sicherheitsrelevantes Bauteil gehandelt. Das Fahrzeug habe aus technischer Sicht nicht mehr bewegt werden dürfen. Somit musste das Fahrzeug für den zweiten Werkstattbesuch am 12.07.2017 auch abgeholt werden. Es war nicht mehr fahrbereit.

Hätte das Berufungsgericht den entsprechenden Vortrag des Klägers in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen, wäre es nicht auszuschließen gewesen, dass es bei der Beurteilung, ob dem Kläger unter den hier gegebenen Umständen ein (weiterer) Nacherfüllungsversuch unzumutbar gewesen sei, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

## Praxis

Der Kläger musste hier durch alle Instanzen prozessieren und sogar Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf die Revision einlegen. Diese war erfolgreich. Der BGH gab dem Berufungsgericht auf den Weg, dass es sich nicht ausreichend mit dem klägerischen Vortrag auseinandergesetzt hatte.

Das OLG Zweibrücken hätte hier mehr auf die Unzumutbarkeit der Nachbesserung eingehen müssen. Bei Berücksichtigung des klägerischen Vortrags rechtfertigte sich durchaus der Schluss, dass es dem Kläger unzumutbar gewesen sei, sich auf weitere Nachbesserungsversuche einzulassen. Es geht darum, dass das Fahrzeug wegen der vom Kläger behaupteten – wiederholt aufgetretenen – Störungen am Luftfahrwerk nicht hinreichend verkehrssicher war, da die konkrete Ursache der Funktionsstörungen bei vorangegangenen Werkstattbesuchen nicht ermittelt werden konnte. Die bisherigen – lediglich „vorsorglich“ – mit ihrem Wirken jeweils nur „für eine kurze“ Zeit vorgenommenen Versuche einer Mangelbeseitigung hätten die Beseitigung des tatsächlich vorhandenen Mangels für eine unbestimmte Zeit und mit der Ungewissheit über ein erneutes Auftreten hinausgeschoben. Bei einer Gesamtwürdigung könnte dies dazu führen, dass dem Kläger eine weitere Nutzung des Fahrzeugs und damit auch eine weitere Nachbesserung nicht mehr zumutbar sei.

- **130 %-Grenze – Prognoserisiko verbleibt beim Schädiger**  
LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.07.2022, AZ: 22 S 118/21

## Hintergrund

Vor dem LG Aschaffenburg legt die Klägerin als Geschädigte eines Verkehrsunfalls Berufung gegen den beklagten Schädiger sowie dessen Haftpflichtversicherung ein. Vor dem AG Obernburg am Main (Urteil vom 02.09.2021, AZ: 1 C 8/21) klagte die Geschädigte zunächst auf Erstattung ihrer Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Der von der Geschädigten beauftragte Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 1.800,00 € am verunfallten Fahrzeug sowie voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 2.131,67 € und einen Restwert von 120,00 €. Für die Erstellung seines Gutachtens stellte der Sachverständige 589,05 € in Rechnung.

Daraufhin ließ die Klägerin ihr Fahrzeug tatsächlich reparieren. Die Reparatur kostete 2.331,59 €. In Relation zum vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert betragen die Reparaturkosten tatsächlich 129,5 %.

In ihrem Sachvortrag behauptet die Klägerin, dass der ermittelte Wiederbeschaffungswert bei 1.800,00 € gelegen habe. Da der Sachverständige Kosten in Höhe von 2.131,67 € geschätzt hat, sei die Klägerin berechtigt gewesen, ihr Fahrzeug reparieren zu lassen, auch wenn die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Allerdings befinden sich die Reparaturkosten noch unter der 130%-Grenze. Selbst wenn ein unabhängiges, vom Gericht beauftragtes Sachverständigengutachten einen anderen Wiederbeschaffungswert ansetzen würde, hätte der Schädiger dieses Risiko zu tragen. Daher seien die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, 3.037,64 € nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagten sind indes der Meinung, dass das von der Klägerin beauftragte Sachverständigengutachten unbrauchbar sei. Die Einholung des gerichtlichen Gutachtens habe einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 1.150,00 € bis 1.650,00 € ergeben. Daher seien die tatsächlichen Reparaturkosten oberhalb der 130%-Grenze und die Klägerin sei so nicht mehr in der Situation, ihr Fahrzeug reparieren zu lassen. Es müsse auf Totalschadenbasis abgerechnet werden.

Das AG Obernburg hat der Klage in seinem Urteil in Höhe von 1.721,05 € nebst Zinsen stattgegeben. Es hat als ersatzfähigen Schaden den vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert in Höhe von 1.150,00 €, die Sachverständigenkosten in Höhe von 598,05 €, als Nutzungsausfallkosten 87,00 €, als Pauschale 25,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 249,40 € zugesprochen. Im Übrigen hat das AG Obernburg die Klage abgewiesen mit der Begründung, dass das an sich beim Schädiger liegende Prognoserisiko hinsichtlich der Reparaturkosten in dem Fall, da bereits laut Gutachten die Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungswert liegen, auf die Geschädigte übergehe.

Mit ihrer Berufung beantragt die Klägerin die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen und Schadenersatz in Höhe von 3.037,64 € nebst Zinsen sowie der Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Die Beklagten haben hiergegen Anschlussberufung eingelegt und beantragen das Urteil des AG Obernburg aufzuheben, soweit die Beklagten zu verurteilen sind, die Sachverständigenkosten zu tragen. Das vorausgegangene Gutachten sei unbrauchbar und in der Folge nicht zu erstatten. Außerdem sei als Maßstab für die Berechnung des Grundhonorars nur der Wiederbeschaffungswert in Höhe von 1.150,00 € heranzuziehen und infolgedessen auf die BVSK-Honorarbefragung abzustellen.

## Aussage

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und auch überwiegend begründet. Das LG Aschaffenburg hält als Schaden die vorliegend angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 2.331,59 €, die Gutachterkosten in Höhe von 589,05 €, den Nutzungsausfall in Höhe von 87,00 € und als Pauschale nach ständiger Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg 25,00 € und nicht die beanstandeten 30,00 € für erstattungsfähig. Der Schadenersatzanspruch der Klägerin umfasst folglich auch die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Es stellt fest, dass das Prognoserisiko hinsichtlich der die 130%-Grenze überschreitenden Reparaturkosten beim Schädiger verbleiben muss – auch dann, wenn die prognostizierten Reparaturkosten bereits den Wiederbeschaffungswert, aber nicht die 130 %-Grenze, übersteigen. Dieses Szenario ist bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt gewesen. Für einen Wechsel des Prognoserisikos vom Schädiger auf den Geschädigten, wenn vor Erteilung des Reparaturauftrags feststeht, dass die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten übersteigen, sich aber unterhalb der 130%-Grenze befinden, sprechen sich das LG Tübingen (Urteil vom 26.09.2002, AZ: 1 S 94/02) sowie das OLG München (Urteil vom 17.09.1993, AZ: 10 U 2711/93) aus.

Ein anderer Teil der Rechtsprechung hat sich dafür ausgesprochen, dass Prognoserisiko weiter beim Schädiger zu sehen (vgl. LG Köln, Urteil vom 30.04.2013, AZ: 11 S 290/12).

Dem folgt auch die Kammer des LG Aschaffenburg:

*„Die Begründung für die Gewährung von 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegt in dem Integritätsinteresse des Geschädigten. Es berücksichtigt das Interesse des Geschädigten an einem Fahrzeug, das er über einen längeren Zeitraum als zuverlässig erfahren hat, nicht zugunsten eines neuen ihm unbekanntes Gebrauchtfahrzeugs aufgeben zu müssen. ... Die Kosten sind als erforderlich anzusehen, solange der Geschädigte die Pflicht zur Geringhaltung des Schadens nicht verletzt. Davon ist aber gerade nicht auszugehen, wenn er sich unter der 130%-Grenze hält. Auch in dieser Fallkonstellation darf nicht vergessen werden, dass der Schädiger den Geschädigten in die missliche Lage gebracht hat, von Prognosen über die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs abhängig zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.1991, AZ: VI ZR 67/91; in NJW 1992, 302). Der Geschädigte bedarf für die Einschätzung der wirtschaftlich sinnvollsten Behebung seines Schadens in der Regel einen Sachverständigen. Auf die vom Sachverständigen ermittelten Werte muss sich der Geschädigte in der Regel auf verlassen dürfen. Dies ändert sich auch nicht, wenn die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, sich aber unterhalb der 130 % Grenze befinden.“*

Daher ist es nicht verwerflich, dass die Klägerin nach dem eingeholten Sachverständigengutachten davon ausgehen durfte, dass sie ihr Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen durfte. Anhaltspunkte, dass die Angaben des Sachverständigen nicht zutreffen würden, nahm der Geschädigte nicht vor.

Die Anschlussberufung weist das Gericht zurück, da auch die Sachverständigenkosten erforderlich sind. Da nicht alle im Gutachten aufgeführten Werte falsch sind, ist es auch nicht als gänzlich unbrauchbar zu bezeichnen. Insofern sind auch diese Kosten erstattungsfähig.

## Praxis

Das Prognoserisiko hinsichtlich der die 130%-Grenze überschreitenden Reparaturkosten muss beim Schädiger bleiben, auch wenn die nach dem Sachverständigengutachten zu erwartenden Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, solange sie nach dem Sachverständigengutachten unterhalb der 130%-Grenze bleiben.

Diese Frage ist bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden. Das LG Aschaffenburg stellt sich aus guten Gründen auf die Seite der Geschädigten.

- **Sachverständigenhonorar: Kürzungen von Kleinstbeträgen nicht nachvollziehbar**  
AG Lemgo, Urteil vom 23.09.2022, AZ: 18 C 73/22

## Hintergrund

Vor dem AG Lemgo klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren Einstandspflicht steht außer Frage. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung des restlichen, vorab gekürzten Sachverständigenhonorars.

Die Beklagte ist indes der Meinung, dass diese Kosten nicht mehr den erforderlichen Geldbetrag des Wiederherstellungsaufwands abbilden und die Kosten entsprechend zu Recht gekürzt wurden. Darüber hinaus vertritt sie die Meinung, dass die Klägerin hier nicht aktivlegitimiert ist und die vorgelegte Abtretungserklärung, die zwischen der Geschädigten und der Klägerin geschlossen wurde, der rechtlichen Überprüfung nicht standhält, da sie gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB verstößt.

## Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der gekürzten Positionen in Höhe von 20,71 €.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Es bestünden keine Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin und daran, dass der Anspruch wirksam von der Geschädigten übertragen wurde. Die vorgelegte Abtretungserklärung genügt den Vorgaben des Transparenzgebots und ist mit keinen überraschenden Klauseln versehen.

Daher steht es der Klägerin auch zu, restliches Grundhonorar, welches in Höhe von 9,00 € in Abzug gebracht wurde, sowie restliche Schreib- und Kopierkosten in Höhe von 8,40 €, was einem Bruttogesamtbetrag von 20,71 € entspricht, hier geltend zu machen. Diese Kosten entfallen im Rahmen der §§ 249 ff. BGB auf die übliche Vergütung des Sachverständigen.

Zur Bemessung des üblichen Honorars bedient sich auch das AG Lemgo der BVSK-Honorarbefragung. Diese ist geeignet, das übliche Sachverständigenhonorar abzubilden. Beide gekürzten Positionen befinden sich im Rahmen dieser Schätzgrundlage und sprengen übliche Bereiche und Korridore nicht.

*„Die Beklagte überzeugt auch nicht mit ihrem Einwand, zur Überprüfung der Angemessenheit der Sachverständigenkosten sei auf das finanzielle Verhältnis zwischen der Schadenhöhe und der Sachverständigenkosten abzustellen. Ein solches schematisches Vorgehen wird schon den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht.“*

## Praxis

Vom AG Lemgo bis zum BGH ist die BVSK-Honorarbefragung gemäß § 287 ZPO als allgemeine Schätzgrundlage zur Bemessung tauglichen Sachverständigenhonorars anerkannt.

**Der BVSK führt derzeit wieder eine Honorarbefragung durch und ist zur Auswertung auf die Hilfe und Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen. Diese sollten sich einige wenige Minuten Zeit nehmen, um an der Befragung teilzunehmen, damit dieses Instrument weiterhin eine belastbare Berechnungsgrundlage bei Gericht bleibt.**

- **Zur Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt**  
AG München, Urteil vom 22.04.2022, AZ: 331 C 6068/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Kläger behauptet, dass sich die Reparaturkosten an seinem Fahrzeug auf 4.325,31 € netto belaufen, sein Fahrzeug sei durchgehend scheckheftgepflegt in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden.

Die Beklagte regulierte auf die geltend gemachten fiktiven Reparaturkosten lediglich 1.828,51 €. Die Differenz in Höhe von 2.496,80 € bildet die Klagesumme. Die Beklagte beruft sich auf geringere Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt.

## Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht hat zur Feststellung der erforderlichen Reparaturkosten ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass der Kläger sich nicht auf die von der Beklagten angeführte günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Die Zulässigkeit einer solchen Verweisung bestimmt sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts nach den folgenden Grundsätzen:

*„Bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind, darf der Geschädigte grundsätzlich auf eine gleichwertige freie Werkstatt verwiesen werden. Der Geschädigte wiederum kann darlegen, dass ihm ein solcher Verweis nicht zumutbar ist, z.B., weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet oder repariert wurde. Zur Darlegungs- und Beweislast des Schädigers wiederum gehört, dass eine Reparatur in der benannten Verweisungswerkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.“*

Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug des Klägers zwar älter als drei Jahre, er konnte durch Vorlage des Scheckhefts jedoch nachweisen, dass es stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde. Der von der Beklagten vorgenommene Werkstattverweis war daher unzulässig.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger zudem Anspruch auf Erstattung der Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, diese sind grundsätzlich auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung ersatzfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beträge im Falle einer Reparatur in der Region typischerweise erhoben werden. Dabei beruft sich das AG München auf die Rechtsprechung des OLG München.

Im Ergebnis stellte der gerichtlich beauftragte Sachverständige fest, dass sich die erforderlichen Reparaturkosten auf insgesamt 4.405,24 € netto belaufen würden. Dieser Betrag liegt sogar über den Kosten, die der vom Kläger beauftragte Sachverständige festgestellt hatte. Da das Gericht an den Antrag des Klägers gebunden ist, waren ihm „nur“ die geltend gemachten Kosten zuzusprechen.

## Praxis

Ein Geschädigter kann grundsätzlich an eine günstigere Referenzwerkstatt verwiesen werden, dies ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft. So darf ein Verweis nur dann erfolgen, wenn das verunfallte Fahrzeug älter als drei Jahre ist. Sofern der Geschädigte dann jedoch



nachweisen kann, dass sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde, so scheidet der Verweis aus.